

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Frau Laura Kopp
3003 Bern

Aarau, 27. November 2013

**Änderung der Energieverordnung (EnV): Umsetzung der parlamentarischen Initiative
12.400 auf Verordnungsstufe; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kopp
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Energieverordnung (EnV), Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 auf Verordnungsstufe, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind wir, mit Ausnahme der folgenden Punkte, einverstanden.

1. Rückerstattung des Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze

In der vorliegenden Revision der EnV wird in Art. 3m Abs. 2 verlangt, dass Endverbraucher, die eine Rückerstattung der Übertragungskosten geltend machen, eine Zielvereinbarung mit dem Bund abschliessen müssen.

Unternehmen, welche eine Befreiung von der CO₂-Abgabe einfordern, müssen ebenfalls eine Zielvereinbarung mit dem Bund eingehen. Weiter müssen Grossverbraucher auch mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen oder eine Energieanalyse durchführen. Der Kanton benutzt für die Zielvereinbarungen dieselben Instrumente, wie die vom Bund zugelassenen Organisationen.

Mit der Energiestrategie 2050 müssen Energieversorger Absenkpfade definieren. Dies kann zu weiteren Vereinbarungen mit den Endverbrauchern führen.

Antrag

Instrumente und Prozesse, die mit der Ausarbeitung der verschiedenen Zielvereinbarungen einhergehen (Berechnungswerkzeuge, Datenumfang, Berichterstattung, Monitoring), müssen aufeinander abgestimmt werden, um den Aufwand gering zu halten. Zudem ist darauf zu achten, dass die Vernetzung der Massnahmen und die gegenseitige Beeinflussung ihrer Wirkung in allen Konsequenzen aufgezeigt werden.

Endverbrauchern, die die Voraussetzung für einen Härtefall erfüllen, werden 30 % des Zuschlags rückerstattet. In der Praxis ist dieser Betrag oft nicht attraktiv, da der Aufwand zur Einforderung der Rückerstattung schnell höher ist als 30 % der Rückerstattung.

Antrag

Damit die Härtefallregelung sinnvoll ist, müssen Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

2. Investitionshilfen Photovoltaik (Einmalvergütung)

Gemäss Art. 6b Abs. 4 EnV (Entwurf) können die Betreiber einer Photovoltaikanlage ab 10 kW bis weniger als 30 kW Leistung zwischen kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) und Einmalvergütung wählen.

Antrag

Die Anwendung des Wahlrechts für Photovoltaikanlagen zwischen 10 und 30 kW soll so schlank wie möglich ausgestaltet werden.

3. Eigenverbrauchsregelung

Der Kanton befürwortet die Eigenverbrauchsregelung für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energie. Die Eigenverbrauchsregelung hat Änderungen betreffend die Herkunftsnachweise (HKN) und neue Messanordnungen für die Erfassung der elektrischen Energie zur Folge.

Antrag

- Für den eingespeisten Überschussanteil sind eindeutige und einfach umsetzbare Regelungen für die Herkunftsnachweise festzulegen.
- Die Messanordnung soll festgelegt und die Aufteilung der dadurch anfallenden Kosten verursachergerecht erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Kopp, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- laura.kopp@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Energie BVU